

Maklervertrag für die Zusammenarbeit mit Franchisenehmern der Subway ® Franchisekette mit Jan Pohl Versicherungsmakler nach dem mit der IPC EMEA ausgehandelten Konditionen



1. Vertragspartner Makler

- nachfolgend „Makler“ genannt -

Jan Pohl, Hasenwaldstr. 2, 52072 Aachen. Mail: subway@versicherungsmakler.ac, Mobil: 0178-5267645

2. Vertragspartner Mandant

- nachfolgend „Mandant“ -

Firmenname:	
Vorname, Nachname:	
Adresse:	
Mail:	
Telefon:	
Store Nummer (n):	

3. Vertragszweck

Der Mandant ist Franchisenehmer der internationalen Restaurant-Kette Subway. Die Interessen der europäischen Franchisenehmer von Subway werden in vielen Bereichen durch die Independent Purchasing Company Europe Ltd. („IPC EMEA“) verfolgt. Bei der IPC EMEA handelt es sich um eine von allen europäischen Subway-Franchisenehmern gehaltene Service- und Einkaufsgesellschaft. Der Makler hat in Zusammenarbeit mit der IPC EMEA und dem Versicherer AIG Europe S.A. („AIG“) ein besonderes Deckungskonzept für die Betriebshaftpflicht- und Inhaltsversicherung entwickelt. Zu diesem Konzept und seinen Sonderkonditionen haben nur die in der IPC EMEA organisierten Franchisenehmer Zugang. Der Mandant beabsichtigt den Abschluss von Versicherungsschutz in dem besonderen Deckungskonzept. Die Parteien vereinbaren in diesem Zusammenhang Folgendes:

4. Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftrag des Maklers erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Versicherungsverträgen.
- (2) Der Auftrag des Maklers erstreckt sich zunächst nur auf die Vermittlung und Betreuung von gewerblichen Betriebshaftpflicht- und Inhaltsversicherungen. Ein weitergehender Auftrag entsteht nur, wenn der Mandant darüber hinausgehende Versicherungsanliegen an den Makler heranträgt und der Makler den dahingehenden Auftrag durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten annimmt.
- (3) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung

derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat.

- (4) Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, diese nicht vermittelten oder nicht in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge zu überprüfen, den Mandanten bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

5. Vertragsbetreuung, Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

6. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- (1) Die Beratung des Mandanten nach §§ 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- (2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.
- (3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- (4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- (5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- (6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.
- (7) Makler und Mandant können hiervon abweichende Bestimmungen durch gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

7. Vergütung

- (1) Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen.
- (2) Eine ergänzende Vergütungsvereinbarung können Makler und Mandant für die Vermittlung von Nettopolicen vereinbaren.

8. Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten

Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt, den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke zudem eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach der DSGVO und dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die weiteren Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Erklärung.

9. Reporting gegenüber IPC EMEA

- (1) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Makler IPC EMEA in regelmäßigen Abständen über bestehende Versicherungen im besonderen Deckungskonzept im Sinne von Ziff. 3 informiert.
- (2) Der Makler unterrichtet IPC EMEA turnusmäßig über das Bestehen einer Versicherung im Deckungskonzept, die Höhe des gezahlten Versicherungsbeitrags und die Anzahl von offenen oder abgeschlossenen Versicherungsfällen sowie die ausbezahlten Versicherungsleistungen.
- (3) Über Versicherungsverträge, die nicht Teil des besonderen Deckungskonzepts im Sinne von Ziff. 3 sind, wird der Makler IPC EMEA nicht informieren.
- (4) Der Mandant erteilt dem Makler über die Einwilligung des Abs. 1 hinaus in einer separaten Erklärung die Einwilligung in die Weitergabe seiner Daten an IPC EMEA.

10. Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- (2) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11. Weitere Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente ergänzen den Maklervertrag. Der Makler legt dem Mandanten die Dokumente bei Vertragsschluss vor. Wenn und soweit die Dokumente es vorsehen, hat der Mandat diese zu unterzeichnen.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Maklers
- Datenschutzerklärung
- Erstinformation gem. § 15 VersVermV
- Maklervollmacht
- Werbeeinwilligung

12. Eingeschränkte Beratungsgrundlage

Der Makler weist den Mandanten darauf hin, dass er grundsätzlich nur auf Grundlage einer eingeschränkten Marktauswahl i.S.v. § 60 Abs. 2 VVG berät und vermittelt. Der Makler berücksichtigt ausschließlich Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten sowie Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Ferner berücksichtigt der Makler nur Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine marktübliche Courtage für seine Vermittlung zu zahlen. Produkte von Direktversicherern oder für den Makler nicht zugängliche

Deckungskonzepte werden nicht angeboten. Vor der Vertragsvermittlung erhält der Mandant eine Liste der Versicherer, die als Beratungsgrundlage berücksichtigt wurden

13. Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrags. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die auf zulässige Weise dem am nächsten kommt, das die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- (4) Dem Mandanten wurden die Geschäftsbedingungen des Maklers vorgelegt, diese werden mit Unterzeichnung Vertragsbestandteil.

Ort:	Datum:	Unterschrift des Maklers	Unterschrift des Mandanten

14. Einwilligung Kommunikationswege und Werbung:

Der Makler darf die vom Kunden überlassenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels E-Mail, Post, Fax oder Telefon kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z. B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z. B. zur Kundenrückgewinnung), wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

Ort:	Datum:	Unterschrift des Mandanten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jan Pohl Versicherungsmakler

1. Vertragsgegenstand

- (1) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- (2) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten, besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- (3) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht, es sei denn, der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.
- (4) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten vor, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.
- (5) Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich nur auf die Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen, wofür es einer Berufszulassung nach § 34d GewO bedarf. Sonstige Finanz- oder Kapitalanlageprodukte, die nicht unter die Berufszulassung für Versicherungsvermittlung fallen, werden nicht über den Makler vermittelt oder beraten.

2. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- (2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- (3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und

individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

- (5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie etwa die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, sind vom Mandanten zu erfüllen.
- (6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.
- (7) Der Mandant ist unabhängig vom Fortbestand des Maklervertrages jederzeit berechtigt, einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet, den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neubeauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei, die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

3. Tätigkeit des Maklers

- (1) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant die sofortige Deckung eines Risikos, kann diese Anfrage an den Makler in Textform erfolgen. Die Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Maklers in Textform. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Maklers, um für den Mandanten vorläufigen Versicherungsschutz zu beschaffen, bedarf einer ausdrücklichen Aufforderung des Mandanten. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- (2) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risikolage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht, denn andernfalls hat er keine Kenntnis von der veränderten Risikolage beim Mandanten. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Risikolage und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.
- (3) Änderungen der Markt- und Rechtslage berücksichtigt der Makler ohne Mitteilung des Mandanten, wenn und soweit diese eine Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes nahelegen oder zwingend erforderlich machen. Er wendet sich in diesem Fall per Information an den Mandanten und veranlasst auf dessen Weisung ggf. die

Anpassung des Versicherungsschutzes. Der Makler berücksichtigt diesbezüglich gravierende Marktveränderungen und evidente Rechtsänderungen; der Makler ist nicht verpflichtet, den Versicherungsschutz fortwährend mit Konkurrenzprodukten zu vergleichen.

- (4) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zum vermittelten Versicherungsschutz.
- (5) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüberhinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Haftungsbegrenzung und -ausschluss

- (1) Die Haftungsverantwortung aus der Beratung zur Versicherungsvermittlung trägt der persönlich beratende Versicherungsmakler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) benannt wurde. Eine Haftungsverantwortung besteht nur bei schuldhaften Beratungspflichtverletzungen des Versicherungsmaklers.
- (2) Die Haftung des Versicherungsmaklers für von ihm verursachte Vermögensschäden des Mandanten wird im Falle seiner fahrlässigen Pflichtverletzung auf 1,5 Millionen Euro (in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend) begrenzt.
- (3) Es wird ferner die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden des Mandanten bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der danebenstehenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten, insbesondere die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen im Schadenfall auf 1,5 Millionen Euro (in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend) begrenzt.
- (4) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.
- (5) Diese Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen 2. bis 4. gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruht,
 - oder auf einer Verletzung der §§ 60, 61 VVG beruht,
 - oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (6) Der Makler unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, welche wenigstens die gesetzliche Mindestversicherungssumme gem. § 12 Abs. 2 VersVermV deckt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens als 1,5 Mio. € besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu auf Anfrage gern eine Empfehlung ab.

5. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- (1) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Makler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Maklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen.
- (2) Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

6. Zustimmungsfiktion

- (1) Der Mandant willigt ein, dass sein Schweigen auf ein Vertragsänderungsangebot, unter Beachtung der nachgenannten Voraussetzungen, als Zustimmung gilt.
- (2) Der Makler kann dem Mandanten nur aus triftigem Grund Änderungen der Geschäftsbedingungen anbieten. Widerspricht der Mandant den angebotenen Änderungen nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt das Schweigen des Mandanten ausnahmsweise als Zustimmung.
- (3) Ein triftiger Grund liegt vor, wenn Regelungen dieses Vertrags direkt oder mittelbar durch eine Rechtsänderung (Gesetzesänderung, Neuregelung oder Rechtsprechung) betroffen sind oder sich durch eine Rechtsänderung nachträglich eine Regelungslücke im Vertrag ergeben hat.
- (4) Der Makler zeigt dem Mandanten die angebotenen Änderungen in Textform unter Nennung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens an. Der Makler übermittelt dem Mandanten die Änderungsanzeige mit angemessener Frist, d.h. wenigstens zwei Monate vor Wirksamwerden der Änderungen. Die Änderungsanzeige des Maklers enthält zudem eine Gegenüberstellung von angebotener und geltender Regelung, wenn die angebotene Änderung an die Stelle einer zuvor geltenden Regelung tritt. Der Makler belehrt den Mandanten in seiner Änderungsanzeige über die Zustimmungswirkung seines Schweigens, den Grund der Änderung und die Folgen eines Widerspruchs.
- (5) Widerspricht der Mandant der angebotenen Änderung binnen der angemessenen Frist, wird der Vertrag mit den alten Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

7. Rechtsnachfolge

- (1) Der Makler hat als Versicherungsmakler gegenüber seinem Mandanten wie ein treuhänder-ähnlicher Sachwalter die Interessen für laufende Versicherungsvertragsverhältnisse wahrzunehmen. Kann oder will der Makler diese fortlaufende Beratungspflicht nicht mehr höchstpersönlich erbringen (z.B. aus altersbedingten Gründen, Erkrankungen oder Tod) sollen er, ein von ihm hierzu Bevollmächtigter oder seine Erben berechtigt und in der Lage sein, die weiterlaufenden und zu betreuenden Versicherungsverträge des Kunden auf einen anderen zugelassenen Berufsträger (nachfolgend Nachfolger genannt) zu übertragen.
- (2) Obgleich zum jetzigen Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht der Nachfolger benannt werden kann, ist es den Parteien wichtig, dass ein neuer Makler als sein treuhänder-ähnlicher Interessenvertreter (Sachwalter) vorhanden sein wird. Die freie Auswahlentscheidung des Nachfolgers legt der Mandant bewusst in das vollständige Ermessen des Maklers, dessen Bevollmächtigten oder dessen Erben.
- (3) Der Mandant erteilt dem Makler die hierzu erforderlichen antizipierten datenschutzrechtlichen Einwilligungen in der dem Maklervertrag beiliegenden Datenschutzerklärung.
- (4) In Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 Code of Conduct (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) informiert der Makler oder ein von ihm Bevollmächtigter den Mandanten möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Wochen vor der Datenübermittlung, über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität des Nachfolgers (Name, Sitz) und das Widerspruchsrecht des Mandanten. Der Mandant erhält somit die Möglichkeit der Datenweitergabe an dem ihn dann konkret benannten Nachfolger zu widersprechen.
- (5) Der Kunde akzeptiert den Nachfolger als seinen neuen Vertragspartner, ohne dass aus dieser vorweggenommenen Einwilligung die vertraglichen Pflichten oder Ansprüche gegenüber dem Makler auf den Nachfolger übergehen bzw. entstehen. Es bleibt dem Nachfolger überlassen das Vertrags- und

Datenschutzverhältnis mit dem Mandanten durch einen individuellen Maklervvertrag zu konkretisieren.

- (6) Unterbleibt die ausdrückliche Information des Mandanten über den Betreuerwechsel, kann der Versicherer vom Nachfolger die Vorlage einer ausdrücklichen Einwilligung oder einer neuen Beauftragung/Bevollmächtigung verlangen, bevor der Nachfolger als neuer Interessenvertreter (Sachwalter) des Mandanten vom Versicherer akzeptiert wird.
- (7) Der Kunde bevollmächtigt den Makler ausdrücklich und bewusst über den Tod des Maklers hinaus die Verwaltung und Betreuung seiner Versicherungsverträge sicherzustellen. Diese Vollmacht resultiert sowohl aufgrund der hier getroffenen Vereinbarung und ergänzt gegebenenfalls eine ausdrückliche oder separat erteilte Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung des Maklers soll nicht aufgrund seines Todesfalles erlöschen, sondern im selbigen Umfang fortbestehen.
- (8) Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Mandant mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Maklervvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

8. Kooperationspartner

- (1) Der Makler ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben mit Kooperationspartnern (z.B. Maklerpools oder Untervermittler) zusammenzuarbeiten. Der Makler kooperiert mit den folgenden Partnern:
 - Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden
 - Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München
 - SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg
 - VersicherungsCheck24 AG ,Karl-Krämer-Str. 15, 71364 Winnenden
- (2) Der Mandant erteilt in der beiliegenden Datenschutzerklärung seine dahingehende Einwilligung, dass der Makler seine Daten an die Kooperationspartner weitergibt.
- (3) Der Mandant erteilt ferner in der beiliegenden Datenschutzerklärung ausdrücklich seine Einwilligung, dass die Kooperationspartner seine Daten verwenden und verarbeiten dürfen.

Datenschutzerklärung des Mandanten

1. Erklärungszweck

Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Anlagegesellschaften und/oder sonstigen Unternehmen, mit welchen der Makler zusammenarbeitet, aufgrund der vereinbarten Regelungen (Maklervertrag) mit dem Makler. Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten verarbeiten, erhalten, verwenden, speichern, übermitteln und weitergeben dürfen. Wenn und soweit dabei auch persönliche Daten des Mandanten verarbeitet werden, gilt das Folgende:

2. Name und Anschrift des Datenverantwortlichen:

Jan Pohl, Hasenwaldstr. 2, 52072 Aachen. Mail: pohl@versicherungsmakler.ac, Mobil: 0178-5267645

3. Mandant

Firmenname:	
Vorname, Nachname:	
Adresse:	

4. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

- (1) Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere die besonderen persönlichen Daten, wie z. B. die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Makler gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Mandanten bekannten, kooperierenden Unternehmen weitergegeben werden dürfen.
- (2) Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO stellen die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mandanten dar.
- (3) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Mandanten.
- (4) Der Mandant ist zudem damit einverstanden, dass die Kanzlei Michaelis Versicherungsberatung (www.app-riori.de) in Unterstützung des Versicherungsmaklers die Daten speichert und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung nutzen darf.
- (5) Der Makler darf die Mandantendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

5. Befugnis der Versicherer

- (1) Der Mandant ist damit einverstanden, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an potenzielle Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten - insbesondere auch die Gesundheitsdaten - im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.
- (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos vertraulich und anonymisiert übermittelt werden.

6. Mitarbeiter und Vertriebspartner

- (1) Der Mandant erklärt seine Einwilligung, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Maklers seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Mandanten und dem Versicherer verwenden dürfen.
- (2) Zu den Mitarbeitern des Maklers zählen alle Arbeitnehmer, selbständige Handelsvertreter, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Vermittler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen der DS-GVO sowie des BDSG beachten. Der Mandant ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, sein Finanzstatus und seine Gesundheitsdaten an diese und künftige Mitarbeiter des Maklers zum Zwecke der Vertragsbetreuung weitergegeben werden und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Mandantendaten im Rahmen des Vertragszweckes einzusehen, verarbeiten und verwenden zu dürfen.

7. Anweisungsregelung

Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten - auch die Gesundheitsdaten - an den Makler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Makler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

8. Speicherdauer

Die Mandantendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht. Zur Abwehr zukünftiger Schadenersatzansprüche können sich die Löschfristen entsprechend verlängern. Der Mandant ist damit einverstanden, dass sich der Löschanspruch nicht auf revisionssichere Backupsysteme bezieht und in Form einer Sperrung durchgeführt wird.

9. Cloud-Speicherung

- (1) Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Makler berechtigt ist, Kundendaten in einer Cloud oder extern bei Drittanbietern zu speichern, zu verwenden und gegebenenfalls auch dem Mandanten selbst direkt über die technischen Möglichkeiten zugänglich zu machen, z.B. über das Verwaltungsprogramm. Auf diese Weise könnte der Mandant z.B. selbst

Einsicht in die für ihn hinterlegten Versicherungsverträge nehmen und ist damit über seinen vorhandenen Versicherungsschutz informiert.

- (2) Der Makler behält sich vor, für die Nutzung eines Cloud-Zugangs i.S.v. Abs. 1 separate Bedingungen mit dem Mandanten zu vereinbaren.
- (3) Eine Cloud-Technik ist ein ausgelagertes Speichermedium, welches auf und über externe Server nur von Berechtigten genutzt oder eingesehen werden kann. Der Makler trägt Sorge dafür, dass die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke Auftragsdatenverarbeitungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO zu schließen. Hierfür bedarf es nicht der vorherigen Einwilligung des Mandanten. Auf Verlangen des Mandanten erteilt der Makler die konkreten Informationen, über welche weiteren technischen Dienstleister eine Datenspeicherung und -verwertung erfolgt.

10. Betroffenenrecht

Dem Mandanten stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit.

11. Kooperationspartner

- (1) Dem Mandanten ist es bekannt, dass der Makler im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Aus diesem Grunde wurden die Kooperationspartner bevollmächtigt. Zum Zwecke der auftragsgemäßen Umsetzung ist es neben der Bevollmächtigung ebenfalls erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Mandanten erhält und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Den nachfolgend genannten Kooperationspartnern wird daher die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung erteilt. Dies gilt insbesondere auch für die sensiblen persönlichen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten. Der Mandant willigt in die Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmen ein:
 - Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden
 - Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München
 - SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg
 - VersicherungsCheck24 AG, Karl-Krämer-Str. 15, 71364 Winnenden
 - Independent Purchasing Company Europe Limited, 40 Oxford Road, High Wycombe, Buckinghamshire. HP11 2EE. United Kingdom
- (2) Der Mandant erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die vorgenannt benannten Unternehmen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung des Vermittlers erforderlich ist.
- (3) In Übereinstimmung mit den maklervertraglichen Vereinbarungen stimmt der Mandant insbesondere auch der Datenweitergabe an die Kooperationspartner zu.

12. Rechtsnachfolge

- (1) Der Mandant willigt ein, dass die vom Makler aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers bzw. einen Erwerber

des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann. Hierin hat der Mandant bereits maklervertraglich eingewilligt.

- (2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Mandantendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, zählen nicht zu den erforderlichen Mandantendaten nach S. 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Abs. 1 erst nach tatsächlicher Veräußerung oder Rechtsnachfolge.
- (3) Diese Einwilligung gilt auch für den Fall, dass der Makler verstirbt, sein Unternehmen aber durch die Erben oder einen anderen Bevollmächtigten fortgeführt wird.
- (4) Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Mandant mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Maklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

13. Drittländer

Der Vermittler beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten des Mandanten in Drittländer (außerhalb der EU bzw. des EWR) zu übertragen.

14. Automatisierte Entscheidungsfindung

Der Vermittler verzichtet auf eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling.

15. Widerruf und Beschwerde

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - kann durch den Mandanten jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel wiedergegebene Vertrags- und Erklärungszweck nicht erfüllt werden kann, endet auch die maklervertraglich vereinbarte Verpflichtung des Maklers gegenüber der den Widerruf erklärenden Person oder Gesellschaft. Der Mandant hat jederzeit die Möglichkeit, sich beim zuständigen Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA) zu beschweren.

6. Einwilligungserklärung

- (1) Mit der Verwendung, Speicherung und Nutzung der besonderen persönlichen Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten und seines Finanzstatus, im Rahmen dieser Datenschutzvereinbarung, erklärt sich der Mandant einverstanden.
- (2) Diese Einwilligung kann er jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Ort:	Datum:	Unterschrift des Mandanten

Maklervollmacht: Jan Pohl Versicherungsmakler

Mandant:	
Firmenname:	
Vorname, Nachname:	
Adresse:	

Makler:

Jan Pohl, Hasenwaldstr. 2, 52072 Aachen. Mail: pohl@versicherungsmakler.ac, Mobil: 0178-5267645

1. Bevollmächtigung

- (1) Der Makler wird vom Mandanten umfassend mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten und damit verbundenen Interessen bevollmächtigt.
- (2) Diese Vollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung unbefristet, bis zum Zeitpunkt des Widerrufs durch den Auftraggeber gegenüber dem jeweiligen Versicherer oder dem Makler als Bevollmächtigtem.
- (3) Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere
 - a. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten;
 - b. die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen und alle Vertragsdaten mit allen Bevollmächtigten austauschen zu dürfen;
 - c. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge
 - d. die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder -aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten;
 - e. die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung;
 - f. die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - g. die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler;
 - h. zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle;
 - i. die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte;

- j. die Erteilung und den Widerruf von Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften;
 - k. die Einholung sämtlicher Vertragsauskünfte für den Mandanten, wie z.B. die Tarifbestimmungen, Vertragsinhalte, Versicherungsbedingungen, Vorschäden, Schadenquote, Prämienhöhe oder die Selbstbeteiligungsregelungen;
 - l. die Erteilung und den Widerruf der Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtsentscheidungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten;
 - m. die postalische und/oder elektronische Datenübermittlung durch den Versicherer / Vertragspartner des Mandanten an die bevollmächtigte Person / Firma / Makler und die Befreiung der Mitarbeiter des Versicherers / Vertragspartner des Mandanten von ihrer Schweigepflicht;
 - n. die postalische und/oder elektronische Datenübermittlung aus dem Versicherungsvertrag/-antrag, Arztberichten oder sonstigen medizinischen Beurteilungen sämtlicher Gesundheitsdaten und weitere nach §203 StGB (Strafgesetzbuch) geschützte Daten und dass die hier gegebene Einwilligung sich auf alle vorhandenen Daten bezieht.
- (4) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit (z.B. gem. § 203 StGB) entgegen, so werden dieser und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

2. Insichgeschäfte

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

5. Kooperationspartner

Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass der Makler mit weiteren Kooperationspartnern zusammenarbeitet, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Im selben Rahmen, wie in dieser Vollmacht geregelt, werden auch die nachgenannten Kooperationspartner des Maklers durch den Mandanten bevollmächtigt, damit eine auftragsgemäße Umsetzung und der Austausch aller Mandantendaten, einschließlich der Gesundheitsdaten, welche den oder die Vertragsverhältnisse des Mandanten betreffen, mit allen genannten Bevollmächtigten erfolgen kann:

- Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden
- Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München
- SDV Servicepartner der Versicherungsmakler AG, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg
- VersicherungsCheck24 AG, Karl-Krämer-Str. 15, 71364 Winnenden

6. Widerruf: Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch Erklärung in Textform für die Zukunft dem Makler entziehen.

Ort:	Datum:	Unterschrift des Mandanten
------	--------	----------------------------